

Statuten des Vereins Ennetraum

I. Name und Sitz

(1) Unter dem Namen «Ennetraum» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ennetbaden.

II. Zweck

(2) Der Verein bezweckt die Bereitstellung eines Kulturraums in Ennetbaden, insbesondere:

- a) Förderung generationenübergreifender Begegnungen aller Bevölkerungsschichten;
- b) Raumangebot für verschiedene Kurse und gemeinnützige Gruppen;
- c) Personen in Ennetbaden Raum zu bieten, in dem sie ihre Fähigkeiten entdecken, einbringen und in die Tat umsetzen können.

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Dienstleistungen des Vereins können unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

III. Mitgliedschaft

(3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

(4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 100.00. Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Den Ausschluss kann der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes beschliessen, wenn dieses die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Der Beschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Bezahlte ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht, kann es vom Vorstand ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

IV. Organe

(6) Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand

A. Mitgliederversammlung

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

(8) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuberufen. Eine von Vereinsmitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach dem Ein-

gang des Begehrens stattzufinden. Die Einladungsbestimmungen entsprechen denjenigen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, Kenntnisnahme und Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Copräsidiiums, der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid.

Für eine Statutenänderung ist Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(11) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglie-

des einberufen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Höchstens zwei Beisitzer/innen

Ämterkumulation ist zulässig.

(13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte.
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Erlass von Reglementen;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) mit einfachem Mehr erfolgen.

(14) Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

V. Finanzmittel und Haftung

(15) Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, Nutzungsentgelten und Vermächtnissen zusammen.

(16) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

(17) Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines dieser Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

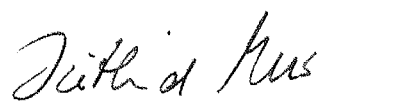
(18) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Er ist einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben. Eine Verteilung der Mittel an Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

(19) Diese Statuten werden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ennetbaden, den 5. März 2012

Die Gründerpräsidentin:



Dienlind Mus

Der Protokollführer:



Alexander Schawalder